

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.II/1-2193/1-1967.

Wien, am 7. Feb. 1967

Entwurf eines Gesetzes über
die Auszahlung eines Vor-
schusses an Gemeindebedienstete
und die Erhöhung von Sonderzahlungen
im Gemeindedienst; Regierungsvorlage



H o h e r L a n d t a g !

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben zu Beginn des Jahres 1966 und im Sommer 1966 die Forderung nach Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten für das Jahr 1967 erhoben. Die Verhandlungen über diese Forderungen haben unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gebietskörperschaften zu dem Ergebnis geführt, daß die Gehaltsansätze ab 1. Juni 1966 und ab 1. Jänner 1967 um insgesamt 8 1/2 % erhöht wurden und nunmehr ab 1. August 1967 um 7 %, mindestens jedoch um 175 S erhöht werden sollen. Als Abgeltung der bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Erhöhung eingetretenen Teuerung der Lebenshaltungskosten wurden zum 1. April 1966 die Zahlung eines Vorschusses in der in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Höhe und von Erhöhungsbeträgen der im März und Juni gebührenden Sonderzahlungen vereinbart. Dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungsausschuß der 4 Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Bundesregierung haben sich die Interessenvertreter der Gemeinden und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten angeschlossen.

Um die Bediensteten der Gemeinden Niederösterreichs in den Genuß dieser Zahlungen zu bringen und um den Gemeinden eine gesetzliche Deckung für die Auszahlung dieser Vorschüsse bzw. Erhöhungsbeträge zu geben, soll eine entsprechend landesgesetzliche Regelung, wie sie im beiliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, getroffen werden.

Im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, wurden der Gemeindevertreterverband der ÖVP. und der Gemeindevertreter-

verband der SPÖ. telefonisch um ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf befragt. Die beiden Gemeindevertreterverbände haben im Hinblick auf die gleichartigen bundesgesetzlichen Regelungen keine Bedenken vorgebracht.

Zu den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen gestaffelten Beträgen wird bemerkt, daß sie auf der Basis des Anspruches auf vollen Ruhegenuß berechnet wurden. Die Anspruchsberechtigung erfolgte nach den in der Gemeindebeamtendienstordnung für den Ruhegenuß und die Versorgungsgenüsse vorgesehenen Hundertsätze.

In den §§ 4 und 5 sind die erforderlichen Sonderbestimmungen vorgesehen und gelten für jene Fälle, in denen eine abstrakte Regelung nicht möglich ist, sondern das jeweilige Verhältnis im Einzelfall erst berechnet werden muß. Dies gilt auch für die Regelung hinsichtlich von nicht vollbeschäftigten Bediensteten.

§ 6 enthält die gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B.-VG. erforderliche Aussage über die Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Im § 7 wird im Abs. 1 der Zeitpunkt für das Inkrafttreten festgelegt. Der Abs. 2 dieser Gesetzesstelle regelt die Anrechnung von Zahlungen, die bereits im Hinblick auf diese vorgesehene Regelung den Gemeindebediensteten vorschußweise gewährt worden sind.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung eines Vorschusses an Gemeindebedienstet und die Erhöhung von Sonderzahlungen im Gemeindedienst der verfassungsmässigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kuch